



Energie-Control Austria
Abteilung Gas
Herr Mag. Markus Krug
Rudolfplatz 13a
1010 Wien

Bereich/Abteilung: Systeme und Support Energiewirtschaft
Bearbeiter/Zeichen: Dipl.-Ing. Alexander Kohler / KOHA
Telefon: +43 5574 601-73521
Fax:
E-Mail: alexander.kohler@vkw.at

Bregenz, 21. Juni 2013

Begutachtung der Marktregeln Gas für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg

Sehr geehrter Herr Mag. Krug,

wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme und dürfen Ihnen unsere Anmerkungen wie folgt übermitteln.

Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (AB-BKO)

- 1.1 6) *Letzter Satz*
Wir bitten um Präzisierung durch folgende Formulierung:
„... für die Abweichungen in seinen vom BKO bilanzierten Bilanzgruppen.“ ~~bzw. seinen Bilanzgruppen der Endverbraucher im Marktgebiet.~~
- 1.3.6 1)
Hier fehlt eine Definition zu „GX“.
- 2.6 1)
Eine Klarstellung bzgl. der „Fahrpläne für den Bezug von Mengen einspeisender Biogasanlagen“ ist erforderlich. Handelt es sich hierbei um Fahrpläne im Sinne der Nummern 20a bis 26a des Begutachtungsentwurfs „SoMa Kap. 2“? Hier ist alternativ auch eine „Fahrplananmeldung“ durch den Biogas-Erzeuger vorgesehen, sodass nicht zwangsläufig ein Fahrplan durch den BGV übermittelt werden müsste.
In diesem Zusammenhang ist generell klarzustellen, auf welchem Wege im Marktgebiet eingespeiste Biogas-Mengen einer Endverbraucherbilanzgruppe zugeordnet werden können. Kann die Zuordnung intern („Fahrplan“ bzw. „Komponente“) erfolgen oder muss ein „Export“ in das vorgelagerte Marktgebiet (NCG) mit „gleichzeitigem“ Import über entsprechende Nominierungen am virtuellen Handlungspunkt NCG (VHP) erfolgen? Aus unserer Sicht ist die erste Variante klar zu bevorzugen, da die zweite Variante neben einem erheblichen abwicklungstechnischen Mehraufwand auch zu Mehrkosten durch die am VHP zu entrichtenden Nominierungsentgelte führen würde.

AB-BKO Anhang Ausgleichsenergiebewirtschaftung

- **3. Nutzung von Netzpuffer, OBA und Netzkopplungsverträgen**
Hier erfolgt ein Verweis auf aktuell laufende Abstimmungen – die Festlegung und Beschreibung sollte jedenfalls vor Abschluss eines – vorbehaltlosen – Vertrags zwischen BKO und BGV erfolgen.

- **4. Abrufe vom Virtuellen Handlungspunkt**
Nachdem an mehreren Stellen der Begriff „physikalische Ausgleichsenergie“ verwendet wird, müsste der erste Satz lauten: „*Physikalische* Ausgleichsenergie muss vorrangig ...“
Zudem bitten wir um eine Definition dieses Begriffs „physikalische Ausgleichsenergie“.

- **8. Bilanzausgleich**
Im 1. Satz wird eine Bilanzgruppe „Import“ erwähnt. Wir möchten darauf hinweisen, dass sich in der GMMO-VO kein Hinweis auf den „Bilanzausgleich einer Import-Bilanzgruppe“ findet. Prinzipiell sollten die am VHP nominierten Mengen von AGGM übernommen und in das nachgelagerte Marktgebiet transportiert werden. Da es sich bei den ebenfalls an AGGM zu übermittelnden Endverbraucherfahrplänen um Prognosen handelt, sind Abweichungen zwischen den am VHP übertragenen und schlussendlich im Marktgebiet benötigten Mengen jedenfalls zu erwarten und eine gesonderte Bilanzierung der „Import“-Mengen in Bezug auf die Endverbrauchsprognosen ist nicht erforderlich.

- **10. Preis der Ausgleichsenergie**
 - **1. Absatz, letzter Nebensatz:** Eine Ermittlung von „*Ausgleichsenergiepreisen ... für Differenzen zwischen am NCG nominierten und in die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg importierten Mengen*“ ist in der GMMO-VO nicht vorgesehen.
 - **1. Aufzählungspunkt, letzter Satz:** Diese Regelung entspricht nicht § 44 (3) der GMMO-VO und ist daher entsprechend abzuändern. Der Wortlaut aus § 44 (3) GMMO-VO ist zu übernehmen.
 - **2. Aufzählungspunkt:** Die Regelung gem. § 44 (2) GMMO-VO für Tage ohne Abrufe vom VGM fehlt und ist entsprechend zu ergänzen.
 - **4. Aufzählungspunkt und erster Absatz nach Aufzählung:** Die angesprochenen Preisindizes bzw. Referenzpreise scheinen sich auf das MG Ost zu beziehen. Es müssen die exakten Bezeichnungen der entsprechenden Referenzpreise / Indizes des für Tirol und Vorarlberg relevanten, vorgelagerten Marktgebiets angeführt werden.
 - **Vorletzter Absatz:** Für diese Bestimmung findet sich keine Grundlage in der GMMO-VO und sie ist deshalb zu streichen.

AB-BKO Anhang Risikomanagement, Sicherheitenleistung

- **2. 4) c)**
Wir möchten darauf hinweisen, dass im ersten Halbsatz eine redaktionelle Anpassung erforderlich ist.

- **2. 5)**
Wir bitten um Ergänzung, dass zusätzlich zu den am VHP übergebenen Mengen auch im Marktgebiet übernommene Einspeisungen (Biogas) zu berücksichtigen sind.

- **6. 1) b) Letzter Satz**
„Die maximale Inanspruchnahme der Sicherheiten aller BGV beträgt in Summe EUR 10 Mil-

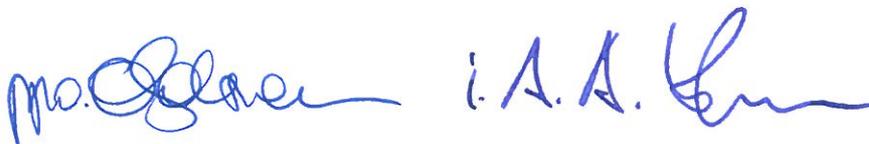
tionen.“ Diese Bestimmung findet sich gleichlautend in den AB-BKO für das MG Ost. Aufgrund der geringeren Größe der MG Tirol und Vorarlberg bitten wir um eine entsprechende Reduzierung auf mindestens die Hälfte, somit EUR 5 Millionen.

Sonstige Marktregeln Kapitel 2 – Kommunikation und Fristenlauf

In der Übersicht der „Bilanzierungsrelevanten Datenaustausche BKO“ wird hinsichtlich der Übermittlungszeitpunkte der LPZ-gemessenen Verbrauchsdaten je nach Zuordnung zu Tages- bzw. Stundenbilanzierung unterschieden (siehe Nr. 69a – 71).

Lt. § 25 (8) Z. 3. GMMO-VO „werden ... Messdaten für Netzbenutzer mit Lastprofilzähler, sofern diese täglich ausgelesen werden, ... täglich an den Bilanzgruppenkoordinator, an den Verteilergebietsmanager und den jeweiligen Versorger übermittelt.“ Eine Unterscheidung nach Tages- bzw. Stundenbilanzierung ist hier nicht vorgesehen. Daher bitten wir um eine entsprechende Abänderung im Sinne der GMMO-VO.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



Mit freundlichen Grüßen

VORARLBERGER KRAFTWERKE
AKTIENGESELLSCHAFT